

Kreisfinanzordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband (KV) eingezogen. Die Mitglieder haben zur Vereinfachung der Verwaltung des Beitragseinzuges keine Wahl, an welche Gliederung sie den Beitrag leisten. Er soll in der Regel unbar geleistet werden.

2. Die Spenden aus Mandatsbeiträgen aufgrund von Tätigkeiten im Rat, seinen Ausschüssen, Aufsichtsräten und anderen nicht bezirksbezogenen Gremien gehen direkt an den Kreisverband und werden auch direkt vom KV eingezogen.

3. Die Verfügung über die Spenden aus bezirklichen Mandatsbeiträgen liegt grundsätzlich bei den Ortsverbänden selbst.

4. Die Finanzierung der Ortsverbände setzt sich wie folgt zusammen

- Jährliche Pauschale für allgemeine politische Arbeit pro OV:	700 €
- Wahlkampfbzuschuss (Land, Bund Europa)pro Bezirk und Jahr:	200 €
- Grundbetrag pro Mitglied pro Jahr:	3,00 €.

5. Ortsverbände, die ein eigenes Bankkonto führen und ihre bezirklichen Mandatsbeiträge selbst einziehen, überweisen dem Kreisverband jenen Betrag, der unter Berücksichtigung von Punkt 4, 5 und Punkt 6 übrig bleibt. Der für die unterjährige politische Arbeit vorgesehenen, aber nicht verbrauchten OV-bezogenen Geldmittel, fließen in den im KV-Haushalt vorgesehenen Posten „allgemeine politische Arbeit“ am Ende eines jeden Kalenderjahres zurück.

6. Ortsverbände können die Rücklagen für die eigenen bezirklichen Wahlkämpfe (Kommunalwahlen) bis zu einer Höhe von 30% ihrer Einnahmen nach 3 und 4 in ihrem Ortsverband bilden. Für Ortsverbände ohne eigenes Bankkonto werden die Rücklagen beim KV gebildet.

Über die Verwendung der Wahlkampfrücklage entscheidet das Wahlforum.

7. Diese Neuregelung der Kreisfinanzen tritt mit Wirkung zum 1.7.2015 in Kraft.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Duisburg am 22..April 2015